Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status: 2018/BV/3462 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 07.02.2018

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in: S 2, [

S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

Federführendes Amt:

Amt für Kultur, Denkmalpflege und

Museen

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Hauptamt

Finanzverwaltungsamt

Rechtsamt

Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

03.05.2018 Kulturausschuss Vorberatung 16.05.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage 1).

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung KV – M-V bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 1608/59/1998 der Bürgerschaft vom 1.7.1998

Sachverhalt:

Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, wurde die Satzung der Städtischen Museen gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (§ 60 i. V. m. § 59 AO) überarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept: Kein Bezug

Roland Methling

Anlage/n:

1 – Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

2 - Synopse

Vorlage **2018/BV**/3462 Ausdruck vom: 14.03.2018
Seite: 1

Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV-MV) vom 13. Juli 2011 wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 11.04.2018 folgende Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

Die Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie führen den Namen "Städtische Museen".

§ 1

- (1) Die Städtischen Museen mit Sitz in Rostock verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (2) Zweck der Städtischen Museen sind die
- Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO),
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und
- Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- Ausstellungstätigkeit,
- Sammeln, Bewahren und Erhalten von Kunstgegenständen und Kulturgütern,
- Erweiterung der Kunstsammlungen,
- Museumspädagogisches Arbeiten,
- Erschließung der Kulturgeschichte,
- Erforschung des Kulturguts,
- Vorträge und Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art,
- Durchführung von Veranstaltungen kultureller Art,
- Realisierung von künstlerischen Konzepten und Projekten in Kooperationen, Partnerschaften und mit Unterstützung Dritter.

§ 2

Die Städtischen Museen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Die Mittel der Städtischen Museen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Städtischen Museen.
- (2) Mittel der Städtischen Museen dürfen gemäß § 58 Nr. 2 AO teilweise an die Hanseund Universitätsstadt Rostock zur ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weiter geleitet werden.
- (3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Städtischen Museen oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Städtischen Museen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Städtischen Museen oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Städtischen Museen an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung der Städtischen Museen der Hansestadt Rostock vom 20. Juli 1998, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" Nr. 17 vom 29. Juli 1998, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rostock,

Roland Methling Oberbürgermeister

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/BV/3462

Synopse der Satzung

bisherige Fassung:	geänderte Fassung:
Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBI. M-V S. 249), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 (GVOBI. M-V S. 78), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 1. Juli 1998 folgende Satzung für die Städtischen Museen der Hansestadt Rostock beschlossen.	Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV-MV) vom 13. Juli 2011 wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 11.04.2018 folgende Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen: Die Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 Körperschafts-teuergesetz (KStG) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie führen den Namen "Städtische Museen".
§1	Museen".
Die Städtischen Museen der Hansestadt Rostock sind ein juristisch unselbständiger gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art der Hansestadt Rostock. Träger ist die Hansestadt Rostock.	geändert: (1) Die Städtischen Museen mit Sitz in Rostock verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). (2) Zweck der Städtischen Museen sind die – Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO), Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO). (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausstellungstätigkeit, Sammeln, Bewahren und Erhalten von Kunstgegenständen und Kulturgütern, Erweiterung der Kunstsammlungen,

	– Museumspädagogisches Arbeiten,
	– Erschließung der Kulturgeschichte,
	 Erforschung des Kulturguts,
	 Vorträge und Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art,
	– Durchführung von Veranstaltungen kultureller Art,
	 Realisierung von künstlerischen Konzepten und Projekten in Kooperationen, Partnerschaften und mit Unterstützung Dritter.
§ 2	§ 2
Die Städtischen Museen der Hansestadt Rostock haben ihren Sitz in Rostock und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte	geändert: Die Städtischen Museen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zwecke" der Abgabenordnung.	
§ 3	§ 3
Die Städtischen Museen der Hansestadt Rostock sind ein Amt der Stadtverwaltung.	geändert: (1) Die Mittel der Städtischen Museen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Städtischen Museen. (2) Mittel der Städtischen Museen dürfen gemäß § 58 Nr. 2 AO teilweise an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weiter geleitet werden. (3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Städtischen Museen oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
§ 4	§ 4
Die Städtischen Museen der Hansestadt Rostock sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	geändert: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Städtischen Museen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5	§ 5
(1) Die Mittel der Städtischen Museen der	geändert:
Hansestadt Rostock dürfen nur für	gounder a
satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.	Bei Auflösung oder Aufhebung der
Die Beschäftigten erhalten keine	Städtischen Museen oder bei Wegfall ihrer
Zuwendungen aus Mitteln der Städtischen	steuerbegünstigten Zwecke fällt das
Museen.	Vermögen der Städtischen Museen an die
(2) Es darf keine Person durch Ausgaben,	Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die
die dem Zweck der Körperschaft fremd	es unmittelbar und ausschließlich für
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe	gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche
Vergütung begünstigt werden.	Zwecke zu verwenden hat.
§ 6	§ 6
und Kultur, Wissenschaft und Forschung.	geändert:
Der Satzungszweck wird insbesondere	
verwirklicht durch folgende	(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der
Schwerpunktaufgaben:	öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
a) Sammel- und Bewahrungstätigkeit,	
b) Forschungsarbeit,	(2) Die Satzung der Städtischen Museen
c) Bildungsarbeit und Ausstellungstätigkeit.	der Hansestadt Rostock vom 20. Juli 1998,
	veröffentlicht im Amts- und
	Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock
	"Städtischer Anzeiger" Nr. 17 vom 29. Juli
	1998, tritt gleichzeitig außer Kraft.
§ 7	§ 7
Alle Beschlüsse und Anordnungen der für	gestrichen
die Arbeit der Städtischen Museen der	
Hansestadt Rostock zuständigen Organe,	
die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit	
der Städtischen Museen betreffen, müssen	
sich an der Aufgabe orientieren, die den Städtischen Museen gestellt ist.	
§ 8	§ 8
Die Städtischen Museen sind für jedermann	gestrichen
zugänglich.	Sestrement
§ 9	§ 9
Das für die Besucherinnen und Besucher zu	gestrichen
entrichtende Entgelt richtet sich nach der	
gültigen Entgeltordnung der Städtischen	
Museen der Hansestadt Rostock.	
§ 10	§ 10
	gostrichen
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	gestrichen
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 11	§ 10
	Ŭ.